

# RS Vwgh 1998/2/24 97/05/0312

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

BauO OÖ 1976 §49 Abs2;

BauRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/08 93/05/0117 4

## Stammrechtssatz

Die Baubehörde - auch die Berufungsbehörde - ist verpflichtet, dem Bauwerber bei Widerspruch seines Vorhabens zu gesetzlichen Bestimmungen nahezulegen, sein Projekt entsprechend abzuändern, um einen Versagungsgrund zu beseitigen, ja mit einer Abweisung des Bauantrages darf erst dann vorgegangen werden, wenn der Antragsteller sich weigert, eine Änderung des Projektes vorzunehmen (Hinweis E 5.10.1964, 2216/63, VwSlg 6449 A/1964).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050312.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)